



Anerkennung der „Lohrer Stiftung“ mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 25. Januar 2024 errichtete „Lohrer Stiftung“ mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 15. April 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 15. April 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/1-2024